

sprechung der Arbeitsgerichte, die zuvor dem Komitee für Arbeit und Löhne oblag, durch das Oberste Gericht waren sichtbarer Ausdruck der wachsenden Rolle des Obersten Gerichts und seiner Verantwortung für die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung in der Rechtsprechung. Hierauf hat der Generalstaatsanwalt der DDR in dem Bericht in der 25. Sitzung des Staatsrates am 5. Dezember 1962 ausdrücklich hingewiesen³. Während gegenwärtig in der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts beim Obersten Gericht eine Einheit bereits besteht, gibt es diese in der Leitung der Rechtsprechung der unteren Gerichte noch nicht, sondern in den Bezirken und Kreisen arbeiten jeweils zwei Gerichte nebeneinander. Durch die Bildung von Senaten und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- und Kreisgerichten erfährt die Arbeitsgerichtsbarkeit eine weitere Vervollkommnung, und der demokratische Zentralismus als das Grundprinzip staatlicher Leitungstätigkeit wird auch in der Rechtsprechung voll durchgesetzt.

Die Erfahrungen der Arbeitsrichter in die Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte einfließen lassen!

Die Bezirks- und Kreisarbeitsrichter haben sich in der Vergangenheit durchgehend gute Kenntnisse über die ökonomischen Probleme angeeignet, die auf ihrem Territorium von Bedeutung sind. Dieses Wissen und die Tätigkeit der Arbeitsrichter in den Richterkollektiven der Bezirks- und Kreisgerichte wird die Tätigkeit dieser Gerichte spürbar bereichern. Die vom Minister der Justiz geforderte höhere Qualifikation aller Richter, die zum wesentlichen Inhalt die Aneignung gründlicher Kenntnisse der Ökonomie haben soll⁴, wird dadurch besser erreichbar.

Die Arbeitsrichter haben enge Verbindungen zum FDGB, sind gewählte Mitglieder der jeweiligen Vorstände oder arbeiten in entsprechenden Kommissionen der Gewerkschaftsvorstände mit. Die in den Grundsätzen des Staatsraterlasses dargelegte Erweiterung der Rechte und Aufgaben der Gewerkschaften hinsichtlich der Rechtsprechung führt zu einer die Arbeit anregenden Wechselwirkung, wenn gewählte Vertreter des FDGB im Plenum des Obersten Gerichts und in den Plenen der Bezirksgerichte tätig werden,⁵ während Richter dieser Gerichte und der Kreisgerichte in den entsprechenden FDGB-Vorständen bzw. ihren Kommissionen mitarbeiten.

Für die Unterstützung des FDGB bei der Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen liegen die Vorteile der vom Staatsrat vorgeschlagenen Umbildung der Bezirks- und Kreisarbeitsgerichte ebenfalls auf der Hand. Die Arbeitsgerichte haben dadurch, daß die Konfliktkommissionen eine umfangreiche arbeitsrechtliche Tätigkeit aufweisen, oft schon jahrelang sehr enge und weitgehende Verbindungen zu den Konfliktkommissionen. Sie haben den Gewerkschaftsvorständen aktiv bei der Schulung geholfen. Die bei der Verhandlung über Einsprüche gegen Entscheidungen der Konfliktkommissionen bestehenden günstigen Möglichkeiten für die Unterstützung der Konfliktkommissionen sind von den Arbeitsgerichten bisher gut genutzt worden.

Schließlich haben die Arbeitsgerichte auch sehr eng mit den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung bei den örtlichen Räten zusammengearbeitet, und viele Arbeitsrichter sind Mitglieder Ständiger Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen bzw. ihrer Aktivs.

Alle diese Verbindungen werden mit der Umbildung der Arbeitsgerichte nicht etwa aufgegeben, sondern

ausgebaut und auf eine breitere Basis gestellt werden. Auf diese Weise werden den Kreis- und Bezirksgerichten verschiedene neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit staatlichen und gesellschaftlichen Organen eröffnet, die im Interesse der Verbesserung der Rechtsprechung genutzt werden können.

Zur Entwicklung der Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen

Die Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen wird durch die vorgeschlagene Veränderung in gleicherweise Vorteile haben. Bei einer im Prinzip guten Entwicklung der Tätigkeit der Arbeitsgerichte und ihrer Rechtsprechung ist noch viel zu tun, um die in den Beschlüssen des Staatsrates von allen Gerichten geforderte Verbesserung ihrer Arbeit durchzusetzen. Der Prozeß der Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit, wie er sich bei den Bezirks- und Kreisgerichten abzeichnet, wird sich auf die Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen günstig auswirken.

Die Anzahl der von den Arbeitsgerichten im Jahre 1962 entschiedenen Streitfälle ist im Vergleich zu 1961 angestiegen. Eine genaue Analyse der Ursachen dieses Anstiegs liegt noch nicht vor. Dazu bedarf es einer gründlichen Auswertung der Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsgerichte im Jahre 1962. Sicher ist eine Ursache für das Ansteigen der Streitfälle die Leitungstätigkeit in verschiedenen Betrieben, die noch nicht den Anforderungen genügt. Das kommt im Administrieren, in der Vernachlässigung der Arbeit mit den Menschen und in der Mißachtung arbeitsrechtlicher Bestimmungen zum Ausdruck.

Diese Ansicht wird insbesondere dadurch gestützt, daß auf dem Gebiet der fristgemäßen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ein Ansteigen der Arbeitsstreitfälle festzustellen ist und zahlreiche Streitigkeiten über den Inhalt von Beurteilungen von den Arbeitsgerichten zu entscheiden sind. Die letztgenannte Gruppe von Streitfällen trat vor Erlass des GBA in der Tätigkeit der Arbeitsgerichte nicht in Erscheinung. Nunmehr ist jedoch gern. § 38 Abs. 2 GBA den Werkträgern die Möglichkeit gegeben, bei der Konfliktkommission bzw. beim Arbeitsgericht Einspruch zu erheben, wenn sie mit der Beurteilung nicht einverstanden sind. Daß davon Gebrauch gemacht wird, ist oft darauf zurückzuführen, daß erst bei Anfertigung der Beurteilung Aussprachen über Tätigkeit, Verhalten und Leistungen des Werkträgern stattfinden, die in der Beurteilung enthaltene Kritik in folgedessen nicht verstanden wird.

In gewissem Maße ist das Ansteigen der Streitfälle auch auf konsequente Auseinandersetzungen zurückzuführen, die durch das Bemühen der Werkträgern entstehen, ehrlich zu arbeiten und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Interesse der vollen Wirksamkeit der ökonomischen Gesetze anzuwenden. Dabei werden verschiedene Gesetzesverletzungen aufgedeckt, werden Fragen der Arbeitsdisziplin und -moral geklärt und wird nachlässiger Umgang mit dem sozialistischen Eigentum bekämpft.

Die daraus entstandenen Streitfälle werden oft vor den Konfliktkommissionen unter Teilnahme vieler Werkträgern beraten. Die dort gefällten Entscheidungen werden in ihrer großen Mehrheit von den Arbeitsgerichten bestätigt, was für ein höheres Niveau in der Tätigkeit der Konfliktkommissionen spricht.

Fest steht aber, daß die Arbeitsstreitfälle als Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens unserer Republik nicht automatisch immer weiter ausgeschaltet werden können. Dies kann nur durch eine gründliche Analyse der Ursachen der Streitfälle und ihres Anstiegs im Jahre 1962, durch neue Maßnahmen zur Überwindung von Konflikten und durch eine immer wirksamere Be-

³ NJ 1962 S. 758.

⁴ NJ 1962 S. 765 und NJ 1963 S. 4.